



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 27. Oktober 2020
(OR. en)

12189/20
ADD 2

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0308 (NLE)**

PECHE 338

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	27. Oktober 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2020) 668 final - ANNEXES 2 - 9
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2021 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 668 final - ANNEXES 2 - 9.

Anl.: COM(2020) 668 final - ANNEXES 2 - 9



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.10.2020
COM(2020) 668 final

ANNEXES 2 to 9

ANHÄNGE

des

Vorschlags für eine Verordnung des Rates

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2021 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern

ANHANG II

FISCHEREIAUFWAND IM RAHMEN DER BEWIRTSCHAFTUNG DER SEEZUNGENBESTÄNDE IM WESTLICHEN ÄRMELKANAL IN DER ICES-DIVISION 7e

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1. Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten für Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles ab 10 Metern, die Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr und stationäre Netze, einschließlich Kiemennetzen, Spiegelnetzen und Verwickelnetzen, mit einer Maschenöffnung von höchstens 220 mm gemäß der Verordnung (EG) Nr. 509/2007 mitführen oder einsetzen und sich in der ICES-Division 7e aufhalten.
- 1.2. Schiffe, die mit stationären Netzen mit einer Maschenöffnung von 120 mm oder mehr fischen und deren Fangaufzeichnungen für Seezunge sich in jedem der drei vorangegangenen Jahre auf weniger als 300 kg Lebendgewicht belaufen, sind von der Anwendung dieses Anhangs ausgenommen, wenn
- a) ihre Seezungenfänge auch im Bewirtschaftungszeitraum 2018 weniger als 300 kg Lebendgewicht betragen;
 - b) sie keinen Fisch auf See auf ein anderes Schiff umladen;
 - c) der betreffende Mitgliedstaat der Kommission bis zum 31. Juli 2021 und 31. Januar 2022 Bericht erstattet über die Aufzeichnungen der Seezungenfänge dieser Schiffe für die drei vorangegangenen Jahre sowie über die 2021 getätigten Seezungenfänge.

Wird eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, sind die betreffenden Schiffe mit sofortiger Wirkung nicht mehr von der Anwendung dieses Anhangs ausgenommen.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Fanggerätgruppe“ ist die Gruppe bestehend aus folgenden beiden Fanggerätkategorien:
 - i) Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr und
 - ii) stationäre Netze, einschließlich Kiemennetze, Spiegelnetze und Verwickelnetze, mit einer Maschenöffnung von 220 mm oder weniger;
- b) „reguliertes Fanggerät“ ist jede der beiden Kategorien von Fanggerät innerhalb der Fanggerätgruppe;
- c) „Gebiet“ ist die ICES-Division 7e;
- d) „laufender Bewirtschaftungszeitraum“ ist der Zeitraum vom 1. Februar 2021 bis zum 31. Januar 2022.

3. EINSCHRÄNKUNG DER FANGTÄTIGKEIT

Unbeschadet des Artikels 29 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 trägt jeder Mitgliedstaat dafür Sorge, dass in der Union registrierte Fischereifahrzeuge der Union unter seiner Flagge, die reguliertes Fanggerät an Bord mitführen, sich höchstens während der in

Kapitel III dieses Anhangs angegebenen Anzahl von Tagen innerhalb des Gebiets aufhalten.

Kapitel II Genehmigungen

4. ZUGELASSENE SCHIFFE

- 4.1. Ein Mitgliedstaat erteilt für das Gebiet Schiffen unter seiner Flagge, für die in den Jahren 2002 bis 2018 – unter Ausschluss der Fangtätigkeit aufgrund der Übertragung von Tagen zwischen Fischereifahrzeugen – keine Fangtätigkeit mit reguliertem Fanggerät in diesem Gebiet nachgewiesen werden kann, keine Genehmigung für solche Fangtätigkeiten, es sei denn, der Mitgliedstaat stellt sicher, dass in diesem Gebiet gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.
- 4.2. Schiffe, die nachweislich bereits reguliertes Fanggerät verwendet haben, können die Genehmigung erhalten, ein anderes Fanggerät zu verwenden, sofern für dieses Fanggerät mindestens dieselbe Anzahl von Tagen zugeteilt worden ist wie für das regulierte Gerät.
- 4.3. Ein Schiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats, der in dem Gebiet nicht über Quoten verfügt, darf dort nicht mit reguliertem Fanggerät fischen, es sei denn, dem Schiff wurden infolge einer gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zulässigen Übertragung Fangmöglichkeiten und gemäß Nummer 10 oder 11 dieses Anhangs Tage auf See zugeteilt.

Kapitel III Zahl der Fischereifahrzeuge der Union zugeteilten Aufenthaltstage in dem Gebiet

5. HÖCHSTANZAHL TAGE

Tabelle I enthält die Höchstanzahl der Tage auf See, an denen ein Mitgliedstaat im laufenden Bewirtschaftungszeitraum einem Fischereifahrzeug unter seiner Flagge, das reguliertes Fanggerät an Bord führt, den Aufenthalt im Gebiet gestatten darf.

Tabelle I

Höchstanzahl Tage, die sich ein Schiff pro Jahr im Gebiet aufhalten darf, nach Kategorie des regulierten Fanggeräts

Reguliertes Fanggerät	Höchstanzahl Tage	
Baumkurren mit Maschenöffnungen ≥ 80 mm	Belgien	pm
	Frankreich	pm
Stationäre Netze mit Maschenöffnung ≤ 220 mm	Belgien	pm
	Frankreich	pm

6. KILOWATT-TAGE-REGELUNG

- 6.1. Ein Mitgliedstaat darf im laufenden Bewirtschaftungszeitraum seine Aufwandszuteilungen nach einer Kilowatt-Tage-Regelung verwalten. Nach dieser Regelung darf er jedem von reguliertem Fanggerät gemäß Tabelle I betroffenen Schiff gestatten, sich im Gebiet

während einer Höchstanzahl von Tagen aufzuhalten, die von der in dieser Tabelle vorgesehenen Höchstanzahl abweicht, vorausgesetzt, die Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen für reguliertes Fanggerät wird nicht überschritten.

- 6.2. Diese Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen ist die Summe der einzelnen Aufwandszuteilungen der Schiffe unter der Flagge dieses Mitgliedstaats, die für reguliertes Fanggerät zugelassen sind. Zur Berechnung der einzelnen Aufwandszuteilungen in Kilowatt-Tagen wird die Maschinenleistung jedes Schiffs mit der Anzahl Tage auf See multipliziert, die es nach Tabelle I ohne Anwendung von Nummer 6.1. erhalten würde.
- 6.3. Ein Mitgliedstaat, der von der unter Nummer 6.1. genannten Regelung Gebrauch machen will, richtet einen entsprechenden Antrag für das regulierte Fanggerät gemäß Tabelle I an die Kommission, zusammen mit elektronischen Meldungen, die die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:
 - a) die Liste der zum Fischfang zugelassenen Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der Union (CFR) und ihrer Maschinenleistung;
 - b) die Zahl der Tage auf See, an denen jedes Schiff nach Tabelle I ursprünglich hätte fischen dürfen, und die Zahl der Tage auf See, auf die das Schiff nach Anwendung von Nummer 6.1. Anspruch hätte.
- 6.4. Auf der Grundlage dieses Antrags bewertet die Kommission, ob die Bedingungen nach Nummer 6 erfüllt sind, und kann dann gegebenenfalls dem Mitgliedstaat gestatten, von der unter Nummer 6.1. genannten Regelung Gebrauch zu machen.
7. ZUTEILUNG ZUSÄTZLICHER TAGE BEI ENDGÜLTIGER EINSTELLUNG DER FANGTÄTIGKEIT
- 7.1. Bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit während des vorhergehenden Bewirtschaftungszeitraums gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 744/2008 kann die Kommission einem Mitgliedstaat eine Anzahl zusätzlicher Tage zuteilen, an denen sich Schiffe unter seiner Flagge mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit aus anderen Gründen kann die Kommission von Fall zu Fall über den Antrag eines Mitgliedstaats entscheiden, den dieser schriftlich und ausreichend begründet einreicht. In diesem schriftlichen Antrag wird jedes betroffene Schiff ausgewiesen und bestätigt, dass keines dieser Schiffe je wieder Fangtätigkeiten aufnehmen wird.
- 7.2. Der im Jahr 2003 verzeichnete, in Kilowatt-Tagen ausgedrückte Fischereiaufwand der stillgelegten Schiffe, die eine bestimmte Fanggerätgruppe verwendet haben, wird durch den Fischereiaufwand aller Schiffe, die diese Fanggerätgruppe im Jahr 2003 verwendet haben, geteilt. Zur Berechnung der Anzahl zusätzlicher Tage auf See wird der so ermittelte Quotient dann mit der Zahl der Tage multipliziert, die nach Tabelle I zugeteilt worden wären. Ergibt diese Berechnung nur Teile von Tagen, so wird auf den nächsten ganzen Tag auf- oder abgerundet.
- 7.3. Die Nummern 7.1. und 7.2. gelten nicht, wenn ein Schiff gemäß Nummer 4.2. ersetzt wurde oder wenn die Stilllegung bereits früher zur Gewährung zusätzlicher Seetage geltend gemacht wurde.
- 7.4. Ein Mitgliedstaat, der von Zuteilungen gemäß Nummer 7.1. Gebrauch machen will, richtet spätestens bis zum 15. Juni des laufenden Bewirtschaftungszeitraums einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Meldungen, die für die Fanggerätgruppe gemäß Tabelle I die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:

- a) Listen der stillgelegten Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der Union (CFR) und ihrer Maschinenleistung;
 - b) die von diesen Schiffen 2003 unternommenen Fangtätigkeiten, berechnet in Tagen auf See nach Fanggerätgruppe.
- 7.5. Der Mitgliedstaat darf zusätzlich gewährte Tage auf See im laufenden Bewirtschaftungszeitraum auf alle oder einige der in der Flotte verbliebenen Schiffe umverteilen, die das regulierte Fanggerät einsetzen.
- 7.6. Teilt die Kommission aufgrund der endgültigen Einstellung von Fangtätigkeiten im vorausgegangenen Bewirtschaftungszeitraum zusätzliche Tage auf See zu, so wird die Höchstanzahl Tage im Gebiet pro Mitgliedstaat und Fanggerät, die in Tabelle I aufgeführt ist, für den laufenden Bewirtschaftungszeitraum entsprechend angepasst.
8. ZUTEILUNG ZUSÄTZLICHER TAGE BEI VERSTÄRKTEM EINSATZ VON WISSENSCHAFTLICHEN BEOBACHTERN
- 8.1. Die Kommission kann einem Mitgliedstaat im Zusammenhang mit einem in Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und der Fischwirtschaft durchgeführten verstärkten Beobachterprogramm drei zusätzliche Tage zwischen dem 1. Februar 2021 und dem 31. Januar 2022 zuteilen, an denen sich die Schiffe mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Ein solches Programm muss gezielt auf die Erfassung von Daten über Rückwürfe und über die Zusammensetzung der Fänge ausgerichtet sein und über die Vorschriften zur Datenerhebung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates und ihrer Durchführungsbestimmungen für nationale Programme hinausgehen.
- 8.2. Die wissenschaftlichen Beobachter müssen vom Eigner, vom Kapitän des Fischereifahrzeugs und von den Mitgliedern der Besatzung unabhängig sein.
- 8.3. Ein Mitgliedstaat, der von den Zuteilungen nach Nummer 8.1. Gebrauch machen will, legt der Kommission eine Beschreibung seines verstärkten Beobachterprogramms zur Genehmigung vor.
- 8.4. Wurde ein solches von einem Mitgliedstaat vorgelegtes verstärktes Beobachterprogramm bereits zu einem früheren Zeitpunkt von der Kommission genehmigt, und will der betreffende Mitgliedstaat es unverändert weiter durchführen, so teilt er der Kommission vier Wochen vor Beginn des Zeitraums, für den das Programm gilt, mit, dass er dieses Programm fortsetzt.

Kapitel IV

Bestandsbewirtschaftung

9. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNG
- Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand gemäß den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.
10. BEWIRTSCHAFTUNGSZEITRÄUME
- 10.1. Ein Mitgliedstaat kann die Tage im Gebiet nach Tabelle I in Bewirtschaftungszeiträume von einem oder mehreren Kalendermonaten aufteilen.
- 10.2. Die Zahl der Tage oder Stunden, in denen sich ein Schiff während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, wird von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzt.

- 10.3. Setzt ein Mitgliedstaat die Zeit, die sich Schiffe unter seiner Flagge innerhalb des Gebiets aufhalten dürfen, in Stunden fest, so misst der Mitgliedstaat weiterhin die Inanspruchnahme von Tagen gemäß Nummer 9. Der Mitgliedstaat weist der Kommission auf Verlangen nach, welche Vorsorgemaßnahmen er getroffen hat, um eine übermäßige Inanspruchnahme von Tagen in dem Gebiet zu verhindern, die dadurch entsteht, dass ein Schiff seine Aufenthalte in dem Gebiet vor Ablauf eines 24-Stunden-Zeitraums beendet.

Kapitel V

Tausch von Fischereiaufwandszuteilungen

11. ÜBERTRAGUNG VON TAGEN ZWISCHEN SCHIFFEN UNTER DER FLAGGE DESSELBEN MITGLIEDSTAATS
- 11.1. Ein Mitgliedstaat kann Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets auf ein anderes Schiff unter seiner Flagge zu übertragen, sofern das Produkt aus der Anzahl übertragener Tage und Maschinenleistung in Kilowatt (Kilowatt-Tage) des Schiffes, das die Tage erhält, gleich oder geringer ist als das Produkt aus der Anzahl übertragener Tage und Maschinenleistung des Schiffes in Kilowatt, das die Tage abgibt. Die Maschinenleistung in Kilowatt ist die Leistung, die für jedes Schiff im Fischereiflottenregister der Union angegeben ist.
- 11.2. Die Gesamtzahl der nach Nummer 11.1. übertragenen Tage im Gebiet, multipliziert mit der Maschinenleistung in Kilowatt des Schiffes, das die Tage abgibt, darf nicht höher sein als die durchschnittliche Anzahl Tage, die das abgebende Schiff laut Fischereilogbuch in den Jahren 2001, 2002, 2003, 2004 und 2005 in dem Gebiet verbracht hat, multipliziert mit der Maschinenleistung des betreffenden Schiffes in Kilowatt.
- 11.3. Die Übertragung von Tagen gemäß Nummer 11.1. ist zwischen Schiffen zulässig, die im selben Bewirtschaftungszeitraum reguliertes Fanggerät einsetzen.
- 11.4. Die Mitgliedstaaten übermitteln auf Verlangen der Kommission Angaben über durchgeführte Übertragungen. Die Tabellenformate für die Sammlung und Übermittlung dieser Angaben können von der Kommission mittels Durchführungsrechtsakten festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 53 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
12. ÜBERTRAGUNG VON TAGEN ZWISCHEN SCHIFFEN UNTER DER FLAGGE VERSCHIEDENER MITGLIEDSTAATEN
- Die Mitgliedstaaten können Fischereifahrzeugen unter ihrer jeweiligen Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets während desselben Bewirtschaftungszeitraums und im selben Gebiet auf andere Schiffe zu übertragen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, sofern die Bestimmungen der Nummern 4.1., 4.3, 5, 6 und 10 entsprechend gelten. Wollen Mitgliedstaaten einer solchen Übertragung zustimmen, so teilen sie der Kommission vor der Übertragung deren Einzelheiten einschließlich Anzahl der zu übertragenden Tage, Fischereiaufwand und gegebenenfalls die betreffenden Fangquoten mit.

KAPITEL VI

Berichterstattungspflichten

13. FISCHEREIAUFWANDSBERICHT

Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für Schiffe, die unter diesen Anhang fallen. Als geografisches Gebiet im Sinne des genannten Artikels gilt das unter Nummer 2 dieses Anhangs definierte Gebiet.

14. ERHEBUNG EINSCHLÄGIGER DATEN

Die Mitgliedstaaten erheben jedes Quartal die Daten zum gesamten Fischereiaufwand der Schiffe, die im Gebiet mit gezogenem und stationärem Fanggerät fischen, sowie zum Fischereiaufwand von Schiffen, die im Gebiet mit anderen Fanggeräten fischen, und zur Maschinenleistung dieser Schiffe in Kilowatt-Tagen auf der Grundlage der Informationen, die zur Verwaltung der Fangtage herangezogen werden, die in dem in diesem Anhang festgelegten Gebiet verbracht werden.

15. ÜBERMITTLUNG EINSCHLÄGIGER DATEN

Auf Verlangen der Kommission übermitteln ihr die Mitgliedstaaten eine Übersicht der unter Nummer 14 genannten Daten im Format der Tabellen II und III an die E-Mail-Adresse, die die Kommission den Mitgliedstaaten nennt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf Verlangen detaillierte Angaben zum zugeteilten und zum genutzten Fischereiaufwand für die gesamten Bewirtschaftungszeiträume 2019 und 2020 oder Teile dieser Zeiträume im Format der Tabellen IV und V.

Tabelle II
Meldeformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Bewirtschaftungszeitraum

Mitgliedstaat	Fanggerät	Bewirtschaftungszeitraum	Kumulierte Aufwandsmeldung
(1)	(2)	(3)	(4)

Tabelle III
Datenformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Bewirtschaftungszeitraum

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2) Fanggerät	2		Eine der folgenden Fanggerätarten: BT = Baumkurren ≥ 80 mm GN = Kiemennetze < 220 mm TN = Spiegelnetze oder Verwickelnetze < 220 mm
(3) Bewirtschaftungszeitraum	4		Ein Jahr in dem Zeitraum ab dem Bewirtschaftungszeitraum 2006 bis zum laufenden Bewirtschaftungszeitraum
(4) Kumulierte Aufwandsmeldung	7	R	Kumulierter Fischereiaufwand, ausgedrückt in Kilowatt-Tagen, vom 1. Februar bis zum 31. Januar des betreffenden Bewirtschaftungszeitraums
⁽¹⁾ Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.			

Tabelle IV
Meldeformat für Angaben zum Schiff

Mitgliedstaat	CFR	Äußere Kennzeichnung	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	Gemeldetes Fanggerät				Verfügbare Tage für den Einsatz dieser Fanggeräte				Anzahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden				Übertragung von Tagen
				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(5)	(5)	(5)	(6)	(6)	(6)	(6)	(7)	(7)	(7)	(7)	(8)

Tabelle V
Datenformat für Angaben zum Schiff

Feldbezeichnung		Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1)	Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2)	CFR	12		Nummer im Fischereiflottenregister der Union (CFR) Einmalige Kennnummer des Fischereifahrzeugs Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code) gefolgt von einer Kennungs-Zeichenkette (9 Zeichen). Eine Zeichenkette mit weniger als 9 Zeichen muss links mit Nullen aufgefüllt werden.
(3)	Äußere Kennzeichnung	14	L	Gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission
(4)	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	2	L	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums in Monaten
(5)	Gemeldetes Fanggerät	2	L	Eine der folgenden Fanggerätarten: BT = Baumkurren ≥ 80 mm GN = Kiemennetze < 220 mm TN = Spiegelnetze oder Verwickelnetze < 220 mm

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(6) Besondere Bedingungen für die gemeldeten Fanggeräte	3	L	Anzahl Tage, die dem Schiff gemäß Anhang II für das gewählte Fanggerät und den gemeldeten Bewirtschaftungszeitraum zustehen
(7) Anzahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden	3	L	Anzahl der Tage, die das Schiff tatsächlich im Gebiet verbracht und an denen es die gemeldeten Fanggeräte während des gemeldeten Bewirtschaftungszeitraums eingesetzt hat
(8) Übertragung von Tagen	4	L	Für abgegebene Tage „– Anzahl übertragene Tage“ und für erhaltene Tage „+ Anzahl übertragene Tage“ angeben
⁽¹⁾ Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.			

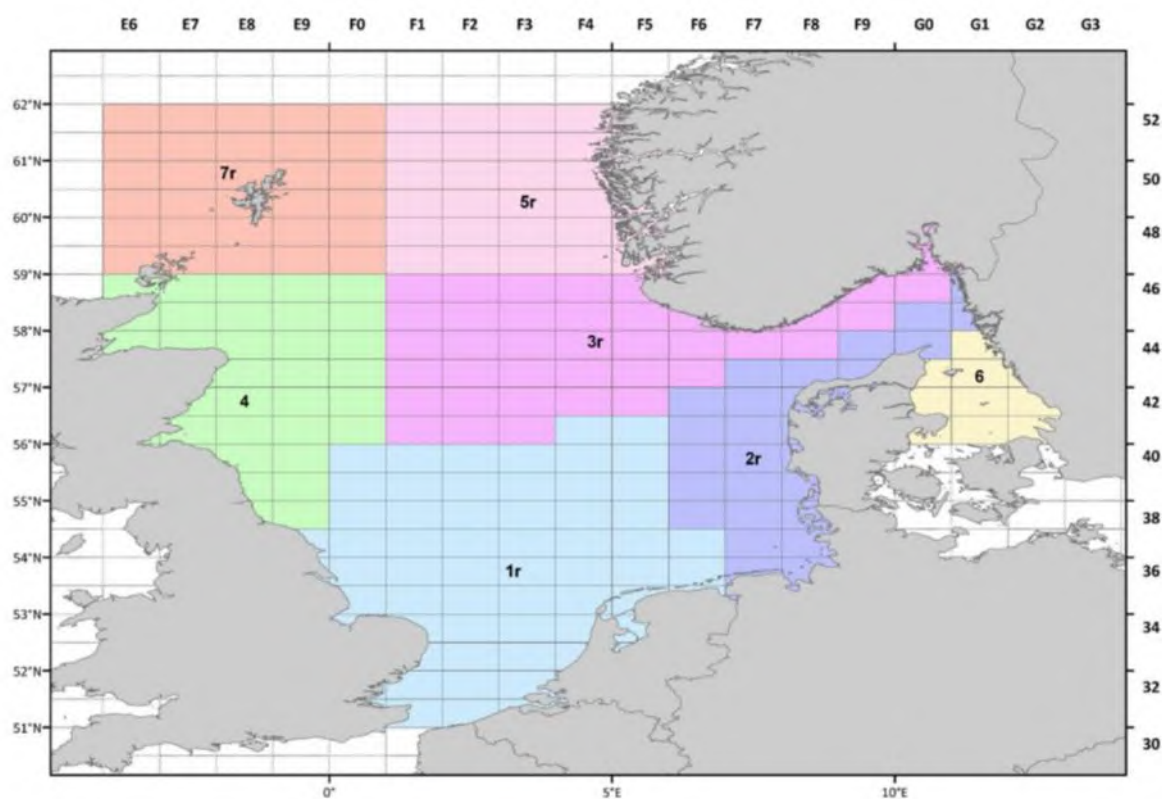
ANHANG III

SANDAAL-BEWIRTSCHAFTUNGSGEBIETE IN DEN ICES-DIVISIONEN 2a UND 3a SOWIE IM ICES-UNTERGEBIET 4

Für die Bewirtschaftung der in Anhang IA festgesetzten Fangmöglichkeiten für Sandaale in den ICES-Divisionen 2a und 3a sowie im ICES-Untergebiet 4 werden die Bewirtschaftungsgebiete, in denen besondere Fangbeschränkungen gelten, wie nachstehend und in der Anlage zu diesem Anhang dargestellt festgelegt:

SANDAAL- BEWIRTSCHAFTUNGSGEBIETE	Statistische Rechtecke — ICES
1r	31–33 E9–F4; 33 F5; 34–37 E9–F6; 38–40 F0–F5; 41 F4–F5
2r	35 F7–F8; 36 F7–F9; 37 F7–F8; 38–41 F6–F8; 42 F6–F9; 43 F7–F9; 44 F9–G0; 45 G0–G1; 46 G1
3r	41–46 F1–F3; 42–46 F4–F5; 43–46 F6; 44–46 F7–F8; 45–46 F9; 46–47 G0; 47 G1 und 48 G0
4	38–40 E7–E9 und 41–46 E6–F0
5r	47–52 F1–F5
6	41–43 G0–G3; 44 G1
7r	47–52 E6–F0

Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete



ANHANG IV

SCHONZEITEN ZUM SCHUTZ VON LAICHENDEM KABELJAU

[Die Bestimmungen werden nach Konsultationen mit den betreffenden Drittländern eingefügt.]

ANHANG V
FANGGENEHMIGUNGEN
TEIL A
HÖCHSTANZAHL DER FANGGENEHMIGUNGEN
FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IN DRITTLANDGEWÄSSERN

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten		Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegische Gewässer und Fischereizone um Jan Mayen	Hering, nördlich von 62° 00' N	pm	DK	pm	pm
			DE	pm	
			FR	pm	
			IE	pm	
			NL	pm	
			PL	pm	
			SE	pm	

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten		Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
	Grundfischarten, nördlich von 62° 00' N	pm	DE	pm	pm
			IE	pm	
			ES	pm	
			FR	pm	
			PT	pm	
			Nicht aufgeteilt	pm	
	Makrele ⁽¹⁾	Entfällt	Entfällt		pm
	Industriearten, südlich von 62° 00' N	pm	DK	pm	pm

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten		Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Färöische Gewässer	Alle Schleppnetzfischereien mit Schiffen von höchstens 180 Fuß im Gebiet zwischen 12 und 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien	pm	BE	pm	pm
			DE	pm	
			FR	pm	
	Gezielte Befischung von Kabeljau und Schellfisch mit einer Mindestmaschengröße von 135 mm, begrenzt auf das Gebiet südlich von 62° 28' N und östlich von 6° 30' W	pm ⁽²⁾	Entfällt		pm
	Schleppnetzfischerei außerhalb von 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien. Vom 1. März bis 31. Mai und vom 1. Oktober bis 31. Dezember dürfen diese Schiffe im Gebiet zwischen 61° 20' N und 62° 00' N und zwischen 12 und 21 Seemeilen von den Basislinien fischen.	pm	BE	pm	pm
			DE	pm	
			FR	pm	

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten		Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
	Schleppnetzfischerei auf Blauleng mit einer Mindestmaschengröße von 100 mm im Gebiet südlich von 61° 30' N und westlich von 9° 00' W und im Gebiet zwischen 7° 00' W und 9° 00' W südlich von 60° 30' N und im Gebiet südwestlich einer Linie zwischen 60° 30' N, 7° 00' W und 60° 00' N, 6° 00' W	pm	DE ⁽³⁾	pm	pm ⁽⁴⁾
			FR ⁽³⁾	pm	
	Gezielte Schleppnetzfischerei auf Seelachs mit einer Mindestmaschengröße von 120 mm und der Möglichkeit, Rundstropps um den Steert zu verwenden	pm	Entfällt		pm ⁽⁴⁾
	Befischung von Blauem Wittling. Sollten die färöischen Behörden besondere Vorschriften für den Zugang zum sogenannten „Hauptfanggebiet für Blauen Wittling“ einführen, kann die Gesamtzahl der Fanggenehmigungen um vier Schiffe erhöht werden, damit Paare gebildet werden können.	pm	DE	pm	pm
			DK	pm	
			FR	pm	
			NL	pm	
			SE	pm	
			ES	pm	
			IE	pm	
			PT	pm	
	Makrele	pm	DK	pm	pm
			BE	pm	
			DE	pm	
			FR	pm	
			IE	pm	
			NL	pm	
			SE	pm	

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten		Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
	Hering, nördlich von 62° 00' N	pm	DK	pm	pm
			DE	pm	
			IE	pm	
			FR	pm	
			NL	pm	
			PL	pm	
			SE	pm	

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten		Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
1, 2b ⁽⁵⁾	Befischung von Arktischer Seespinne mit Korbreusen	pm	EE	pm	Nicht zutreffend
			ES	pm	
			LV	pm	
			LT	pm	
			PL	pm	
(1) Unbeschadet zusätzlicher Fanglizenzen, die Schweden von Norwegen nach der üblichen Praxis gewährt werden. (2) Diese Zahlen sind in den Zahlen für alle Schleppnetzfischereien mit Schiffen von höchstens 180 Fuß im Gebiet zwischen 12 und 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien enthalten. (3) Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe. (4) Diese Zahlen sind in den Zahlen für die „Schleppnetzfischerei außerhalb von 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien enthalten. (5) Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten, die der Union im Gebiet um Svalbard zur Verfügung stehen, berührt nicht die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Pariser Vertrag von 1920.					

TEIL B

HÖCHSTANZAHL DER FANGGENEHMIGUNGEN
FÜR DRITTLANDSCHIFFE IN UNIONSGEWÄSSERN

Flaggenstaat	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegen	Hering, nördlich von 62° 00' N	pm	pm
Färöer	Makrele, 6a (nördlich von 56° 30' N) 2a, 4a (nördlich von 59° N) Bastardmakrele, 4, 6a (nördlich von 56° 30' N), 7e, 7f, 7h	pm	pm
	Hering, nördlich von 62° 00' N	pm	pm
	Hering, 3a	pm	pm
	Industriefischerei auf Stintdorsch, 4, 6a (nördlich von 56° 30' N) (einschließlich unvermeidbarer Beifänge von Blauem Wittling)	pm	pm
	Leng und Lumb	pm	pm
	Blauer Wittling, 2, 4a, 5, 6a (nördlich von 56° 30' N), 6b, 7 (westlich von 12° 00' W)	pm	pm
	Blauleng	pm	pm

Flaggenstaat	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Venezuela ⁽¹⁾	Schnapper (Gewässer von Französisch-Guayana)	pm	pm
⁽¹⁾ Für die Erteilung dieser Fanggenehmigungen muss der Nachweis erbracht werden, dass ein gültiger Vertrag zwischen dem Schiffseigner, der die Fanggenehmigung beantragt, und einem im Departement Französisch-Guayana ansässigen Verarbeitungsunternehmen besteht, und dass dieser Vertrag die Verpflichtung beinhaltet, mindestens 75 % aller Fänge von Schnapper des betreffenden Schiffs in diesem Departement anzulanden, sodass sie in den Anlagen dieses Unternehmens verarbeitet werden können. Ein solcher Vertrag muss von den französischen Behörden gebilligt sein, die dafür Sorge tragen müssen, dass er sowohl mit der tatsächlichen Kapazität des betreffenden Verarbeitungsunternehmens als auch mit den Zielen für die Entwicklung der Wirtschaft von Französisch-Guayana in Einklang steht. Eine Kopie des ordnungsgemäß gebilligten Vertrags muss dem Antrag auf die Fanggenehmigung beigelegt werden. Wird eine solche Billigung verweigert, so müssen die französischen Behörden der betreffenden Partei und der Kommission dies zusammen mit einer Begründung mitteilen.			

ANHANG VI

ICCAT-ÜBEREINKOMMENSBEREICH¹

1. Höchstanzahl Köderschiffe und Schleppleinenfischer der Union, die im Ostatlantik Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen

Spanien	pm
Frankreich	pm
Union	pm

2. Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der handwerklichen Küstenfischerei der Union, die im Mittelmeer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen

Spanien	pm
Frankreich	pm
Italien	pm
Zypern	pm ²
Malta	pm ²
Union	pm

3. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im Adriatischen Meer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm zu Aufzuchtzwecken aktiv befischen dürfen

Kroatien	pm
Italien	pm
Union	pm

4. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge eines jeden Mitgliedstaats, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun fischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen

Tabelle A³

	Anzahl der Fischereifahrzeuge ⁴
--	--

¹ Die Zahlen in den Tabellen unter den Nummern 1, 2 und 3 können gesenkt werden, um die internationalen Verpflichtungen der Union zu erfüllen.

² Diese Zahl kann erhöht werden, wenn ein Ringwadenfänger gemäß Nummer 4 Tabelle A Fußnote 4 oder 6 dieses Anhangs durch 10 Langleinenfänger ersetzt wird.

³ Die Zahlen in Tabelle A sollten unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten bis zum 31. Januar 2021 vorgelegten Fangpläne angepasst werden.

⁴ Die Zahlen in der Tabelle A unter Nummer 4 können weiter erhöht werden, sofern die internationalen Verpflichtungen der EU erfüllt werden.

	Zypern ¹	Griechenland ²	Kroatien	Italien	Frankreich	Spanien	Malta ³	Portugal
Ringwadenfänger	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm
Langleinenfänger	pm ⁴	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm
Köderschiffe	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm ⁵
Handleinenfänger	pm	pm	pm	pm	pm ⁶	pm	pm	pm
Schleppnetzfräßer	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm
Kleine Fischereifahrzeuge	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm
Sonstige Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei ⁷	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm

5. Höchstanzahl Tonnaren, die jeder Mitgliedstaat im Ostatlantik und im Mittelmeer für den Fang von Rotem Thun einsetzen darf⁸

Mitgliedstaat	Anzahl Tonnaren ⁹
Spanien	pm
Italien	pm
Portugal	pm

6. Maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Roten Thun für jeden Mitgliedstaat und Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf und den jeder Mitgliedstaat auf seine Thunfischfarmen im Ostatlantik und im Mittelmeer aufteilen darf

¹ Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens 10 Langleinenfänger oder durch einen kleinen Ringwadenfänger und höchstens drei Langleinenfänger ersetzt werden.

² Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens 10 Langleinenfänger oder durch einen kleinen Ringwadenfänger und drei andere Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei ersetzt werden.

³ Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens 10 Langleinenfänger ersetzt werden.

⁴ Polyvalente Fahrzeuge, die verschiedene Fanggeräte einsetzen.

⁵ Köderschiffe der Gebiete in äußerster Randlage Azoren und Madeira.

⁶ Leinenfänger, die im Atlantik fischen.

⁷ Polyvalente Fahrzeuge, die verschiedene Fanggeräte einsetzen (Langleinen, Handleinen, Schleppangeln).

⁸ Die Zahlen unter Nummer 5 sollten unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten bis zum 31. Januar 2021 zur Billigung durch den Unterausschuss 2 der ICCAT vorgelegten Fangpläne angepasst werden.

⁹ Diese Zahl kann weiter erhöht werden, sofern die internationalen Verpflichtungen der Union erfüllt werden.

Tabelle A

Maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Thunfisch		
	Anzahl Betriebe	Kapazität (in Tonnen)
Spanien	pm	pm
Italien	pm	pm
Griechenland	pm	pm
Zypern	pm	pm
Kroatien	pm	pm
Malta	pm	pm

Tabelle B¹

Höchstmenge an wild gefangenem Rotem Thun, der neu eingesetzt werden darf (in Tonnen) ²	
Spanien	pm
Italien	pm
Griechenland	pm
Zypern	pm
Kroatien	pm
Malta	pm
Portugal	pm

7. Die Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die Nördlichen Weißen Thun gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 als Zielart befischen dürfen, teilt sich wie folgt auf die Mitgliedstaaten auf:

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe
Irland	pm
Spanien	pm

¹ Die GesamtaufzuchtKapazität Portugals von 500 Tonnen (entspricht einer Einsatzkapazität für die Aufzucht von 350 Tonnen) fällt unter die ungenutzte Kapazität der Union gemäß Tabelle A.

² Die Zahlen in Tabelle B Nummer 6 sind unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten bis zum 31. Januar 2021 vorgelegten Aufzuchtmanagementpläne anzupassen.

Frankreich	pm
Portugal	pm

8. Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge von mindestens 20 Metern, die im ICCAT-Übereinkommensbereich Großaugenthun befischen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Ringwadenfänger	Höchstanzahl Langleinenfänger
Spanien	pm	pm
Frankreich	pm	pm
Portugal	pm	pm
Union	pm	pm

ANHANG VII

CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Versuchsfischerei auf Zahnfische im CCAMLR-Übereinkommensbereich wird 2020/2021 wie folgt begrenzt:

Tabelle A

Zugelassene Mitgliedstaaten, Untergebiete und Höchstanzahl Schiffe

Mitgliedstaat	Gebiet	Höchstanzahl Schiffe
Spanien	48.6	pm
Spanien	88.1	pm

Tabelle B

TACs und Beifanggrenzen

Die folgenden, von der CCAMLR angenommenen TACs werden nicht auf die Mitglieder der CCAMLR aufgeteilt, sodass der Unionsanteil nicht feststeht. Das CCAMLR-Sekretariat überwacht die Fangmengen und teilt den Vertragsparteien mit, wann der Fischfang aufgrund der Ausschöpfung der TAC einzustellen ist.

Untergebiet	Region	Saison	SSRUs (48.6) oder Forschungsblöcke (88.1)	<i>Dissostichus mawsoni</i> Fanggrenze (in Tonnen)/SSRUs (48.6) oder Forschungsblöcke (88.1)	<i>Dissostichus mawsoni</i> Fanggrenze (in Tonnen)/gesamtes Untergebiet	Fanggrenze (in Tonnen)/SSRUs (48.6) oder Forschungsblöcke (88.1)		
						Rochen	<i>Macrourus</i> spp ¹ .	Andere Arten
48.6	Gesamtes Untergebiet	1. Dezember 2020 bis 30. November 2021	48.6_2	pm	pm	pm	pm	pm
			48.6_3	pm		pm	pm	pm
			48.6_4	pm		pm	pm	pm
			48.6_5	pm		pm	pm	pm

¹ Wenn in Gebiet 88.1 die Fänge von *Macrourus* spp., die ein einzelnes Schiff in einem beliebigen Zeitraum von 10 Tagen (d. h. von Tag 1 bis Tag 10, von Tag 11 bis Tag 20 oder von Tag 21 bis zum letzten Tag des Monats) in einer SSRU getätigt hat, 1500 kg in jedem Zeitraum von 10 Tagen übersteigen und 16 % der Fänge von *Dissostichus* spp. dieses Schiffes in dieser SSRU übersteigen, stellt das Schiff den Fischfang in dieser SSRU für die restliche Saison ein.

Untergebiet	Region	Saison	SSRUs (48.6) oder Forschungsblöcke (88.1)	<i>Dissostichus mawsoni</i> Fanggrenze (in Tonnen)/SSRUs (48.6) oder Forschungsblöcke (88.1)	<i>Dissostichus mawsoni</i> Fanggrenze (in Tonnen)/gesamtes Untergebiet	Fanggrenze (in Tonnen)/SSRUs (48.6) oder Forschungsblöcke (88.1)		
						Rochen	<i>Macrourus</i> spp ¹ .	Andere Arten
88.1.	Gesamtes Untergebiet	1. Dezember 2020 bis 31. August 2021	A, B, C, G ¹	pm	pm ²	pm	pm	pm
			G, H, I, J, K ³	pm		pm	pm	pm
			Sonderforschungszone des Meeresschutzgebiets im Rossmeer	pm		pm	pm	pm

¹ Alle Gebiete außerhalb des Meeresschutzgebiets im Rossmeer und nördlich von 70° S.

² Die Zielart ist *Dissostichus mawsoni*. Jegliche gefangenen *Dissostichus eleginoides* werden auf die Gesamtfanggrenze für *Dissostichus mawsoni* angerechnet.

³ Alle Gebiete außerhalb des Meeresschutzgebiets im Rossmeer und südlich von 70° S.

Teil A

Koordinaten der Forschungsblöcke 48.6

Koordinaten des Forschungsblocks 48.6_2

54° 00' S 01° 00' E

55° 00' S 01° 00' E

55° 00' S 02° 00' E

55° 30' S 02° 00' E

55° 30' S 04° 00' E

56° 30' S 04° 00' E

56° 30' S 07° 00' E

56° 00' S 07° 00' E

56° 00' S 08° 00' E

54° 00' S 08° 00' E

54° 00' S 09° 00' E

53° 00' S 09° 00' E

53° 00' S 03° 00' E

53° 30' S 03° 00' E

53° 30' S 02° 00' E

54° 00' S 02° 00' E

Koordinaten des Forschungsblocks 48.6_3

64° 30' S 01° 00' E

66° 00' S 01° 00' E

66° 00' S 04° 00' E

65° 00' S 04° 00' E

65° 00' S 07° 00' E

64° 30' S 07° 00' E

Koordinaten des Forschungsblocks 48.6_4

68° 20' S 10° 00' E

68° 20' S 13° 00' E

69° 30' S 13° 00' E

69° 30' S 10° 00' E

69° 45' S 10° 00' E

69° 45' S 06° 00' E

69° 00' S 06° 00' E

69° 00' S 10° 00' E

Koordinaten des Forschungsblocks 48.6_5

71° 00' S 15° 00' W

71° 00' S 13° 00' W

70° 30' S 13° 00' W

70° 30' S 11° 00' W

70° 30' S 10° 00' W

69° 30' S 10° 00' W

69° 30' S 09° 00' W

70° 00' S 09° 00' W

70° 00' S 08° 00' W

69° 30' S 08° 00' W

69° 30' S 07° 00' W

70° 30' S 07° 00' W

70° 30' S 10° 00' W

71° 00' S 10° 00' W

71° 00' S 11° 00' W

71° 30' S 11° 00' W

71° 30' S 15° 00' W

Verzeichnis kleiner Forschungseinheiten (Small-scale research units — SSRU)

Region	SSRU	Gebietsgrenzen
88.1	A	Von 60° S 150° E, nach Osten bis 170° E, nach Süden bis 65° S, nach Westen bis 150° E, nach Norden bis 60° S.
	B	Von 60° S 170° E, nach Osten bis 179° E, nach Süden bis 66° 40' S, nach Westen bis 170° E, nach Norden bis 60° S.
	C	Von 60° S 179° E, nach Osten bis 170° W, nach Süden bis 70° S, nach Westen bis 178° W, nach Norden bis 66° 40' S, nach Westen bis 179° E, nach Norden bis 60° S.
	D	Von 65° S 150° E, nach Osten bis 160° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 150° E, nach Norden bis 65° S.
	E	Von 65° S 160° E, nach Osten bis 170° E, nach Süden bis 68° 30' S, nach Westen bis 160° E, nach Norden bis 65° S.
	F	Von 68° 30' S 160° E, nach Osten bis 170° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 160° E, nach Norden bis 68° 30' S.

Region	SSRU	Gebietsgrenzen
	G	Von 66° 40' S 170° E, nach Osten bis 178° W, nach Süden bis 70° S, nach Westen bis 178° 50' E, nach Süden bis 70° 50' S, nach Westen bis 170° E, nach Norden bis 66° 40' S.
	H	Von 70° 50' S 170° E, nach Osten bis 178° 50' E, nach Süden bis 73° S, nach Westen bis zur Küste, nach Norden entlang der Küste bis 170° E, nach Norden bis 70° 50' S.
	I	Von 70° S 178° 50' E, nach Osten bis 170° W, nach Süden bis 73° S, nach Westen bis 178° 50' E, nach Norden bis 70° S.
	J	Von 73° S an der Küste in der Nähe von 170° E, nach Osten bis 178° 50' E, nach Süden bis 80° S, nach Westen bis 170° E, nach Norden entlang der Küste bis 73° S.
	K	Von 73° S 178° 50' E, nach Osten bis 170° W, nach Süden bis 76° S, nach Westen bis 178° 50' E, nach Norden bis 73° S.
	L	Von 76° S 178° 50' E, nach Osten bis 170° W, nach Süden bis 80° S, nach Westen bis 178° 50' E, nach Norden bis 76° S.
	M	Von 73° S an der Küste in der Nähe von 169° 30' E, nach Osten bis 170° E, nach Süden bis 80° S, nach Westen bis zur Küste, nach Norden entlang der Küste bis 73° S.

Teil B

MITTEILUNG DER ABSICHT, SICH AN DER BEFISCHUNG VON *EUPHAUSIA SUPERBA* ZU BETEILIGEN

Allgemeine Informationen

Mitglied:.....

Fangsaison:.....

Name des Schiffes:

Voraussichtliche Fangmenge (in Tonnen):

Tägliche Verarbeitungskapazität des Schiffes (Tonnen Lebendgewicht):

Untergebiete und Divisionen, in denen Fischereitätigkeit beabsichtigt ist

Diese Erhaltungsmaßnahme gilt für Mitteilungen der Absicht, in den Untergebieten 48.1, 48.2, 48.3 und 48.4 sowie in den Divisionen 58.4.1 und 58.4.2 Krill zu fischen. Die Absicht, Krill in anderen Untergebieten und Divisionen zu fischen, ist gemäß der Erhaltungsmaßnahme 21-02 mitzuteilen.

Untergebiet/Division	Zutreffendes bitte ankreuzen
48.1	☐
48.2	☐
48.3	☐
48.4	☐
58.4.1	☐

Untergebiet/Division	Zutreffendes bitte ankreuzen
58.4.2	☐

Fangtechnik

Zutreffendes bitte ankreuzen

- ☐ herkömmlicher Schleppnetzeinsatz
- ☐ kontinuierliche Fangentnahme
- ☐ Leerung des Steerts durch Pumpen
- ☐ Sonstige Methode: Bitte angeben

Produktarten und Methoden für die direkte Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills

Produktart	Methode für die direkte Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills, soweit zutreffend (siehe Anhang 21-03/B) ⁽¹⁾
Ganz, gefroren	
Gekocht	
Mehl	
Öl	
Sonstige Produkte (bitte angeben)	
⁽¹⁾ Sollte die Methode in Anhang 21-03/B nicht aufgeführt sein, bitte genau beschreiben.	

Netzkonstruktion

Netzabmessungen	Netz 1		Netz 2		Weitere Netze	
Netzöffnung (Netzmaul)						
Maximale vertikale Öffnung (m)						
Maximale horizontale Öffnung (m)						
Netzumfang am Netzmaul ⁽¹⁾ (m)						
Netzmaulfläche (m ²)						
Netzblatt – Durchschnittliche Maschenöffnung ⁽³⁾ (mm)	Außen ⁽²⁾	Innen ⁽²⁾	Außen ⁽²⁾	Innen ⁽²⁾	Außen ⁽²⁾	Innen ⁽²⁾
1. Netzblatt						
2. Netzblatt						
3. Netzblatt						
...						

Netzabmessungen	Netz 1		Netz 2		Weitere Netze	
Hinterstes Blatt (Steert)						
⁽¹⁾ Unter Betriebsbedingungen zu erwarten. ⁽²⁾ Äußere Maschenöffnung; innere Maschenöffnung bei Verwendung eines Netzinlets. ⁽³⁾ Innenabmessung der gestreckten Masche nach dem Verfahren gemäß Erhaltungsmaßnahme 22-01.						

Grafische Darstellung(en) der Netze:

Für jedes verwendete Netz oder jede Änderung der Netzkonstruktion ist auf die entsprechende grafische Darstellung im Fanggeräteverzeichnis der CCAMLR, soweit vorhanden, Bezug zu nehmen (www.ccamlr.org/node/74407); andernfalls ist für die nächste Sitzung der WG-EMM eine detaillierte grafische Darstellung mit ausführlicher Beschreibung vorzulegen. Grafische Darstellungen der Netze müssen Folgendes enthalten:

1. Länge und Breite jedes Schleppnetz-Netzblatts (hinreichend detailliert, um die Berechnung des Winkels jedes Netzblatts zur Strömungsrichtung zu ermöglichen).
2. Maschenöffnung (Innenabmessung der gestreckten Masche nach dem Verfahren gemäß Erhaltungsmaßnahme 22-01), Maschenprofile (z. B. Rautenform) und Material (z. B. Polypropylen).
3. Maschentyp (z. B. geknotet, knotenlos).
4. Detailangaben zu den in das Schleppnetz eingesetzten Bändern (Konstruktion, Position am Netzblatt – bitte „nicht zutreffend“ eintragen, wenn keine Bänder verwendet werden); Bänder verhindern, dass Krill die Maschen verstopft oder entkommt.

Abschreckvorrichtungen für Meeressäuger

Grafische Darstellung(en) der Vorrichtungen:

Für jede verwendete Vorrichtung oder jede Änderung der Konstruktion ist auf die entsprechende grafische Darstellung im Fanggeräteverzeichnis der CCAMLR, soweit vorhanden, Bezug zu nehmen (www.ccamlr.org/node/74407); andernfalls ist für die nächste Sitzung der WG-EMM eine detaillierte grafische Darstellung mit ausführlicher Beschreibung vorzulegen.

Erfassung akustischer Daten

Bitte geben Sie Einzelheiten zu den vom Fischereifahrzeug verwendeten Echoloten und Sonargeräten an

Geräteart (z. B. Echolot, Sonar)			
Hersteller			
Modell			
Signalgeber-Frequenzen (kHz)			

Erfassung akustischer Daten (ausführliche Beschreibung):.....

Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen zur Erfassung akustischer Daten ergriffen werden, die Aufschluss über Verteilung und Schwarmgröße von *Euphausia superba* und anderen pelagischen Arten wie beispielsweise Myctophidae und Salpen (SC-CAMLR-XXX, Nummer 2.10) geben.

LEITLINIEN FÜR DIE SCHÄTZUNG DES
LEBENDGEWICHTS DES GEFANGENEN KRILLS

Methode	Gleichung (kg)	Merkmal			
		Beschreibung	Typ	Schätzmethode	Einheit
Halterungstank-Volumen	$W \cdot L \cdot H \cdot \rho \cdot 1000$	W = Tankbreite	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m
		L = Tanklänge	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m
		ρ = Volumen-Masse-Umrechnungsfaktor	variabel	Umrechnung von Volumen in Masse	kg/Liter
		H = Füllhöhe des Krills im Tank	Hol-spezifisch	direkte Beobachtung	m
Strömungsmesser (1)	$V \cdot F_{\text{krill}} \cdot \rho$	V = Volumen von Krill und Wasser zusammen	Hol (1)-spezifisch	direkte Beobachtung	Liter
		F_{krill} = Anteil des Krills in der Probe	Hol (1)-spezifisch	korrigiertes Durchflussvolumen	-
		ρ = Volumen-Masse-Umrechnungsfaktor	variabel	Umrechnung von Volumen in Masse	kg/Liter
Strömungsmesser (2)	$(V \cdot \rho) - M$	V = Volumen der Krill-Paste	Hol (1)-spezifisch	direkte Beobachtung	Liter
		M = im Prozess zugefügte Wassermenge, umgerechnet in Masse	Hol (1)-spezifisch	direkte Beobachtung	kg
		ρ = Dichte der Krill-Paste	variabel	direkte Beobachtung	kg/Liter

Methode	Gleichung (kg)	Merkmal			
		Beschreibung	Typ	Schätzmethode	Einheit
Bandwaage	$M \cdot (1-F)$	M = Masse von Krill und Wasser zusammen	Hol ⁽²⁾ -spezifisch	direkte Beobachtung	kg
		F = Wasseranteil in der Probe	variabel	korrigierte Bandwaagenmasse	-
Behälter	$(M - M_{\text{tray}}) \cdot N$	M_{tray} = Masse des leeren Behälters	konstant	direkte Beobachtung vor Beginn des Fangeinsatzes	kg
		M = durchschnittliche Masse von Krill und Behälter zusammen	variabel	direkte Beobachtung vor dem Einfrieren, abgetropft	kg
		N = Anzahl der Behälter	Hol-spezifisch	direkte Beobachtung	-
Umrechnung Mehl	$M_{\text{meal}} \cdot \text{MCF}$	M_{meal} = Masse des erzeugten Mehls	Hol-spezifisch	direkte Beobachtung	kg
		MCF = Umrechnungsfaktor Mehl	variabel	Umrechnung von Mehl in ganzen Krill	-
Steertvolumen	$W \cdot H \cdot L \cdot \rho \cdot \pi / 4 \cdot 1000$	W = Steertbreite	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m
		H = Steerthöhe	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m
		ρ = Volumen-Masse-Umrechnungsfaktor	variabel	Umrechnung von Volumen in Masse	kg/Liter
		L = Steertlänge	Hol-spezifisch	direkte Beobachtung	m
Sonstiges	Bitte angeben				
⁽¹⁾ Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von sechs Stunden.					
⁽²⁾ Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von zwei Stunden.					

Schritte und Häufigkeit der Beobachtungen

Halterungstank-Volumen

Zu Beginn des Fangeinsatzes	Messung der Breite und Länge des Tanks (ist dieser nicht rechteckig, so sind unter Umständen zusätzliche Messungen erforderlich; Genauigkeit $\pm 0,05$ m)
Monatlich ⁽¹⁾	Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse, abgeleitet von der abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z. B. 10 Liter) aus dem Tank
Je Hol	Messung der Füllhöhe an Krill im Tank (verbleibt zwischen einzelnen Hols Krill im Tank, so ist der Höhenunterschied zu messen; Genauigkeit $\pm 0,1$ m) Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)
Strömungsmesser (¹)	
Vor dem Fangeinsatz	Sicherstellen, dass der Strömungsmesser ganzen (d. h. noch nicht verarbeiteten) Krill misst
Mehr als einmal monatlich ⁽¹⁾	Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse (ρ), abgeleitet von der abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z. B. 10 Liter) aus dem Tank
Je Hol ⁽²⁾	Entnahme einer Probe aus dem Strömungsmesser und – Messung des Volumens (z. B. 10 Liter) von Krill und Wasser zusammen – Schätzung des korrigierten Durchflussvolumens, abgeleitet von der abgetropften Menge Krill Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)

Strömungsmesser ⁽²⁾

Vor dem Fangeinsatz Sicherstellen, dass beide Strömungsmesser (einer für das Krill-Produkt und einer für das zugefügte Wasser) kalibriert sind (d. h. dasselbe korrekte Messergebnis zeigen)

Wöchentlich⁽¹⁾ Schätzung der Dichte (ρ) des Krill-Produkts (Paste aus gemahlenem Krill) durch Messen der Masse eines aus dem entsprechenden Strömungsmesser entnommenen bekannten Volumens des Krill-Produkts (z. B. 10 Liter)

Je Hol⁽²⁾ Beide Strömungsmesser ablesen und das jeweilige Gesamtvolumen des Krill-Produkts (Paste aus gemahlenem Krill) und des zugefügten Wassers berechnen; die Dichte des Wassers wird mit 1 kg/Liter angesetzt

Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)

Bandwaage

Vor dem Fangeinsatz Sicherstellen, dass die Bandwaage ganzen (d. h. noch nicht verarbeiteten) Krill misst

Je Hol⁽²⁾ Entnahme einer Probe aus der Bandwaage und
– Messung der Masse von Krill und Wasser zusammen
– Schätzung der korrigierten Bandwaagenmasse, abgeleitet von der abgetropften Menge Krill

Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)

Behälter

Vor dem Fangeinsatz Messung der Masse des Behälters (bei unterschiedlichen Modellen
Messung der Masse der einzelnen Typen; Genauigkeit $\pm 0,1$ kg)

Je Hol Messung der Masse von Krill und Behälter zusammen (Genauigkeit $\pm 0,1$ kg)

Zählung der verwendeten Behälter (bei unterschiedlichen Modellen
Zählung der Behälter jedes Einzeltyps)

Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)

Umrechnung Mehl

Monatlich⁽¹⁾ Schätzung der Umrechnung von Mehl in ganzen Krill durch Verarbeitung
von 1000 bis 5000 kg (abgetropfte Masse) ganzem Krill

Je Hol Messung der Masse des erzeugten Mehls

Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)

Steertvolumen

Zu Beginn des Fangeinsatzes Messung der Breite und Höhe des Steerts (Genauigkeit $\pm 0,1$ m)

Monatlich⁽¹⁾ Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse, abgeleitet von der abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z. B. 10 Liter) aus dem Steert

Je Hol Messung der Länge des Steerts, der Krill enthält (Genauigkeit $\pm 0,1$ m)
Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)

⁽¹⁾ Ein neuer Zeitraum beginnt, wenn sich das Schiff in ein neues Untergebiet oder eine neue Division begibt.

⁽²⁾ Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von sechs Stunden.

ANHANG VIII

IOTC- ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

1. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich tropischen Thunfisch fangen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Kapazität (BRZ)
Spanien	pm	pm
Frankreich	pm	pm
Portugal	pm	pm
Italien	pm	pm
Union	pm	pm

2. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich Schwertfisch und Weißen Thun fangen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Kapazität (BRZ)
Spanien	pm	pm
Frankreich	pm ⁽¹⁾	pm
Portugal	pm	pm
Union	pm	pm

⁽¹⁾ In dieser Zahl sind in Mayotte registrierte Schiffe nicht enthalten; sie kann künftig im Einklang mit dem Fischereiflottenentwicklungsplan von Mayotte erhöht werden.

3. Die in Nummer 1 aufgeführten Schiffe dürfen im IOTC-Zuständigkeitsbereich auch Schwertfisch und Weißen Thun fangen.
4. Die in Nummer 2 aufgeführten Schiffe dürfen im IOTC-Zuständigkeitsbereich auch Tropischen Thunfisch fangen.
-

ANHANG IX

WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° S Schwertfisch fangen dürfen

Spanien	pm
Union	pm

Höchstanzahl der Ringwadenfänger der Union, die im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° S tropischen Thunfisch fangen dürfen

Spanien	pm
Union	pm
